



Antrag Nr.: 14 / 2025-28

Antragsteller: Spelausschuss
Ordnung: Spielordnung
Datum: 03.05.2025
Antrag: Änderung in § 19 Spielbetrieb

§ 19 Auf- und Abstieg

Ziffer 3

(2) Die KFA können in ihrem Zuständigkeitsbereich für die unterste Spielklasse eigene Festlegungen treffen. Sollten in einzelnen Altersklassen mehr als eine Mannschaft in einer untersten Spielklasse spielen, so sind diese in entsprechender Nummerierung zu differenzieren. **Wird in mehreren Staffeln gespielt, so sind die Mannschaften eines Vereins auf die Staffeln aufzuteilen.** Eine erste (numerische niedrigere) Mannschaft ist dann stets die Höherklassige.

Ziffer 4 bleibt unverändert

Ziffer 6 alt wird Ziffer 5 neu -- Reihenfolge ändern

Ziffer 5 alt wird Ziffer 6 neu -- Reihenfolge ändern

Bisherige Regelung streichen und neue Formulierung einfügen

~~Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen bis spätestens 30. April des Spieljahres dem zuständigen Spelausschuss eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben. Das Aufstiegsrecht geht, analog Ziffer 4 Abs. 4, automatisch auf nächstfolgende Mannschaften der betreffenden Staffel über, sofern diese Mannschaften höchstens drei Tabellenplätze hinter dem frei gewordenen Aufstiegsplatz liegen.~~

Unwiderrufliche Erklärungen von Vereinen, das Aufstiegsrecht im Falle einer sportlichen Qualifikation nicht wahrzunehmen, sind bis zum 30. April an den zuständigen Spelausschuss abzugeben.

Die Erklärung, nur als Meister oder Staffelsieger bzw. nur unter einer bestimmten Bedingung aufzusteigen, ist unzulässig.

Ein Aufstiegsverzicht in mehreren aufeinanderfolgenden Spieljahren in derselben Spielklasse ist unzulässig.

Das Aufstiegsrecht geht, analog Ziffer 4 Abs. 4, automatisch auf nächstfolgende Mannschaften der betreffenden Staffel über, sofern diese Mannschaften höchstens drei Tabellenplätze hinter dem frei gewordenen Aufstiegsplatz liegen. Nichtbeteiligte Vereine sind vor Nachteilen zu schützen.

Ziffer 7

Sind für höhere Ligen (NOFV/DFB) andere Meldefristen für die Zulassung maßgebend, so gelten diese unabhängig der Regeln in § 14 und 19.

Ziffer 7 wird Ziffer 8

- Begründung:** Anpassungen sind auf Grund der Notwendigkeit von deutlicheren Regelungen eines Aufstiegsverzicht notwendig, gleichzeitig sollen kleinere Formulierungen angepasst werden, so auch der zusätzliche Satz in Ziffer 3.
Ziffer 7 ist wegen der i.d.R. früheren Ausschlussfristen im NOFV notwendig.
Eine Neusortierung der Ziffern soll erfolgen, um die Kontexte besser zustellen.
- Inkrafttreten:** Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2025 in Kraft.